

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 188.

Sonnabend den 7. Juli.

1866.

Aufruf an die Bewohner der Stadt Leipzig.

In allen Gauen unseres deutschen Vaterlandes ist der humane Wohlthätigkeitssinn Leipzigs bekannt. An Leipzigs Wohlthätigkeitssinn und humane Gesinnung wende ich mich jetzt mit der dringenden Bitte, schnell zu geben, was dem verwundeten Krieger sein trauriges Schicksal erleichtert, seine Wunden heilt. Der Zuflug Verwundeter wird noch viel größer werden, darum bitte ich, geben Sie Ihre Gaben schnell und reichlich in das Depot Ihres Central-Vereins für Pflege verwundeter und kranker Krieger.
Dresden, am 5. Juli 1866.

Graf Kleist, Johanniter-Ritter.

Bekanntmachung.

Vom 8. dieses Monats an ist jeden Sonntag früh das Schiff und die erste Empore der Peterskirche für das Königlich Preußische Militair reservirt. — Leipzig, am 6. Juli 1866.

Die Kirchen-Inspection.

Der Superintendent.
Dr. Lachler.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleifner.

Bekanntmachung.

Die Goethe-Straße soll auf der Strecke von der Ritter- bis zur Grimma'schen Straße mit einer Schleuse versehen und diese Arbeit in Accord vergeben werden. Die hiesigen Gewerken, welche die Herstellung übernehmen wollen, werden aufgefordert, die betreffenden Profile und Bedingungen auf dem Rathsbauamte einzusehen, ihre Forderungen in die Anschlagsformulare einzufügen und letztere mit Namensunterschrift bis 16. Juli Abends 6 Uhr an vorgenannter Stelle abzugeben.

Leipzig, den 7. Juli 1866.

Des Rathes Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Diejenigen Einwohner, bei denen königlich preußische Truppen in der Zeit vom 19.—28. Juni d. J. einquartiert gewesen sind, können die betreffende Entschädigung gegen Vorweis der Quartierbillets den 6.—9. d. J. Vormittags von 9—12 oder Nachmittags von 3—6 Uhr im Quartieramte in Empfang nehmen. — Der das Quartierbillet Vorweisende wird zur Empfangnahme des Geldes für berechtigt angesehen.

Leipzig, den 4. Juli 1866.

Das Quartier-Amt.

Rose.

Bekanntmachung, die Königl. Sächs. Landes-Lotterie betreffend.

Unter den dermaligen Zeit- und Verkehrsverhältnissen lässt sich die bereits begonnene 70. Lotterie nach den planmäßig dafür aufgestellten Ziehungstagen nicht fortsetzen, ohne nach allen Seiten die größten Wirren und Nachtheile herbeizuführen. Es wird daher in erfolgter Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums die für den 16. dieses Monats ange setzte Ziehung 2. Classe nebst den noch übrigen Classen der 70. Lotterie bis auf geeigneter Zeit hierdurch aufgeschoben.

Nichts destoweniger behalten aber die an die Collecteure bereits hinausgegebenen, zum Theil schon in die Hände der Interessenten übergegangenen Loosse 2. Classe, ebenso die Voll-Loosse, ihre Anwendung auch für den späteren Ziehungstermin und es wird seiner Zeit geeignete Bekanntmachung ergehen, für welchen Tag, beziehentlich für welche Renovationsfristen dieselben in ihre volle Gültigkeit wieder eintreten.

Holgerichtig muss daher auch jede Renovation auf Grund der Loosse 1. Classe bis auf Weiteres unterbleiben und es haben die Spieler 1. Classe die Loosse dieser, wie der etwa bereits gelösten 2. Classe, wollen sie sich an dem weiteren Spiele beteiligen, nur sorgfältig aufzubewahren, um sich ihre Rechte auf die folgenden Classen zu sichern.

Selbstverständlich muss es dagegen jedem, der die Einlagegelder für die 2. Classe in der Voraussetzung planmäßiger Durchspielung der 70. Lotterie bereits abgeführt hat, freistehen, gegen Rückgabe der Loosse 2. Classe sich diese Einlagegelder von dem betreffenden Collecteur einstweilen restitutioen zu lassen, wie es bei der veränderten Sachlage eben auch den Collecteuren überlassen sein muss, die auf Credit hinausgegebenen Loosse 2. Classe von den Interessenten zurückzu fordern.

Die Auszahlung der Gewinne 1. Classe hat ungestört und planmäßig zu erfolgen; es bleibt daher auch dem entsprechend die Verpflichtung des Spielers, welcher sich an der 1. Classe beteiligt hat, zur Einzahlung der dafür bestimmten Einlagegelder, beziehentlich zu deren Innenfassung unverändert und von gegenwärtiger Siftung unberührt.

Indem die unterzeichnete Direction Solches hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringt, wird sie zu angemessener Verbreitung dieser Bekanntmachung gleichzeitig noch Separatdrücke davon veranstalten und solche in ausreichender Anzahl den Collecteuren zur Vertheilung an ihre Interessenten behändigten lassen.

Leipzig, den 5. Juli 1866.

Königliche Lotterie-Direction.
Ludwig Müller.

Das Krankenzelt, der heilsamste Aufenthalt für Verwundete.

Die geläuterte ärztliche Erfahrung der Neuzeit hat es zur unerschütterlichen Wahrheit erhoben, dass der verwundete Krieger trotz der ungesäumten, besten Hülfe auf dem Schlachtfelde und trotz der sorgsamsten Cur und Pflege im Krankenhouse elendiglich dahinschimmen und verkommen muss, wenn nicht, als erste Bedingung

zu seiner Genesung, seine Lagerstätte von einer reinen, aller ver giftenden Ausdünstungen baaren Luft umgeben ist. — Die Krankenräume sollen nicht blos von jeder Überfüllung frei gehalten, sondern auch Tag und Nacht einer Ventilation unterworfen werden; ohne die letztere muss die Kunstvollste operative und ärztliche Hülfe, die beste Kost und die liebreichste und gewissenhafteste Wartung wirkungslos bleiben. — Es ist daher eine nicht genug hervorzuhebende Thatache, dass zur Sommerzeit der Aufenthalt in einem Zelte der zweckmäßigste und der Genesung am sichersten dienende